

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Minister
Lorenz Caffier, MdL
Alexandrinestraße 1
19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.36.9/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2011-04-11

Gebietsfusionen erleichtern

Sehr geehrter Herr Minister,

wie Ihnen sicher bekannt ist, gibt es überall im Land Initiativen, sich zu größeren, leistungsfähigeren Gemeinden zusammenzuschließen. Der Städte- und Gemeindetag begrüßt diese Initiativen, wenn sie auf Freiwilligkeit beruhen. Dagegen haben wir die Verfassungsbeschwerde der kleinen Gemeinden Thandorf, Hohenbollentin und Hugoldsdorf unterstützt, weil die dort angefochtenen FAG-Regelungen Bestrafungscharakter für diese kleinen Gemeinden aufweisen.

Gleichwohl sind insbesondere der obligatorische Doppik-Einführungstermin zum 1.1.2012 und der Wahltermin im September Anlass für kleinere Gemeinden, die Führer zu ihren Nachbargemeinden auszustrecken, um eventuell mit diesen zu fusionieren.

Bei den näheren Beratungen zwischen den Gemeinden, zwischen den Rechtsaufsichtsbehörden und den Gemeinden und in unserer Beratungstätigkeit fallen immer wieder Vorschriften oder auch eine gewisse Verwaltungspraxis auf, die die Gebietsänderungen eher behindern, den betroffenen kleinen Gemeinden die Aufgabe der Selbstständigkeit unnötig erschweren und dann, insbesondere nach Diskussionen mit den Einwohnern – das Projekt Gemeindefusion zum Scheitern bringen.

Viele dieser Vorschriften und auch die Praxis der Rechtsaufsichtsbehörden können im Innenministerium beeinflusst werden. Wenn freiwillige Gebietsänderungen wegen der Gründe des öffentlichen Wohls für das Innenministerium eine hohe Priorität ha-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Seite 1

ben, sollte überlegt werden, folgende Vorschriften und Praxis zu ändern, um den Betroffenen den Schritt zur Fusion zu erleichtern:

1. Gemeindenamen

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmt eine neugebildete Gemeinde ihren Namen selbst. Diese Bestimmung bedarf allerdings der Genehmigung des Innenministeriums. Dabei sind die Namen, die am leichtesten genehmigt werden, für das Zusammenwachsen von zwei (oder mehr) früher selbstständigen Gemeinden die ungeeignetsten, nämlich die Fortführung eines der Gemeindenamen unter Aufgabe des oder der anderen Gemeindenamen. Eine solche Namenswahl gibt den betroffenen Gemeinden und ihren Vertretern nicht das Gefühl, das etwas gemeinsames Neues entsteht. Die Partner, die ihren Namen aufgeben, fühlen sich nicht als Partner auf gleicher Augenhöhe.

Insofern ist ein tatsächlich neuer Name für die Identitätsstiftung der neuen Einheit von elementarer Wichtigkeit. Wenn sich aber nun die Fusionspartner auf einen solchen Namen geeinigt haben, folgt ein oft zäher und unerquicklicher Prozess mit den Sachbearbeitern Ihres Hauses. Dabei wurden schon in Konsens gefasste Namensvorschläge abgelehnt. Andere gewählte Namen bedurften unnötiger Verwaltungsverfahren wie die Befragung aller anderen Gemeinden im Bundesgebiet um Zustimmung, die den selben Namen führen. Auch allgemeine, nicht rechtlich begründete Bedenken, dass ein Gemeindename nicht aus zwei Worten bestehen soll, haben zu unnötigen Diskussionen geführt. Deswegen hat der Städte- und Gemeindetag in der Diskussion zur Neufassung der Kommunalverfassung den Wegfall der Genehmigungspflicht gefordert. Das wäre die beste Lösung. Mindestens ist aber eine Änderung der Verwaltungspraxis in der Form vorzunehmen, dass den selbstgewählten Namensbestimmungen nur bei überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls die Genehmigung zu versagen sind. Da ich wir diese aber nicht erkennen können, sollten Sie unseren Vorschlag zur Abschaffung dieser überflüssigen Genehmigungspflicht doch noch aufnehmen.

2. Wappen

Die Wappen sind Hoheitszeichen der Gemeinden. Die Wappenbriefe werden meistens durch den Innenminister selbst oder den Staatssekretär vergeben. In der Wappenfindung und -anfertigung ist sehr viel Überlegung und Aufwand der Gemeinden eingeflossen. Mit diesem Wappen ist ein positiver Stolz der Gemeinden verbunden. Rechtlich gesehen können nur Gemeinden Wappen führen, sodass die Wappen von kleinen Gemeinden, die sich eingemeinden lassen, dann nicht mehr geführt werden dürfen. Wäre es aber nicht sinnvoll, wenigstens dann, wenn noch selbstständige Ortswehren bestehen, den Feuerwehren die Weiterführung dieser Wappen auf ihren Ärmeln und am Feuerwehrgerätehaus weiter zuzugestehen? Das selbe sollte natürlich auch für eventuelle Briefköpfe von Ortsvorstehern gelten, wobei dann natürlich immer eingeschränkt hinzugefügt werden sollte „Ortsteil der Gemeinde ...“.

Gerade von den engagierten Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren geht oft eine gewisse Skepsis bei Gemeindefusionen aus. Mit dieser Neuregelung könnte man die Akzeptanz dieser wichtigen Gruppe im Fusionsprozess befördern.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

nur die Aufwandsentschädigung als Vorsitzender der Ortsteilvertretung oder als Ortsvorsteher erhält, sind dies höchstens 50 Euro Monat. Wenn dieser ehemalige Bürgermeister, was sinnvoll ist, sich auch in die Gemeindevertretung wählen lässt, erhält er für diese Sitzungen kein Sitzungsgeld (§ 3 Abs. 3 Entschädigungsverordnung). Damit wird er schlechter behandelt als alle anderen Gemeindevertreter, ausgenommen dem Bürgermeister, der aber höhere Aufwandsentschädigung bekommt und den Fraktionsvorsitzenden, die ebenfalls keine Sitzungsgelder erhalten. Der ehemalige Bürgermeister, der sich auch weiterhin für seine ehemalige Gemeinde im Ortsteil und in der Gemeindevertretung einsetzt, wird auch weiterhin für seine Mitbürger der erste Ansprechpartner in Gemeindeangelegenheiten und der Kümmerer sein. Dafür ist eine gedeckelte Aufwandsentschädigung von 50 Euro im Monat nicht angemessen. Sie wird den Aufwendungen dieser Personengruppe nicht gerecht. Wenn diese Bürgermeister nicht über andere ausreichende Einnahmequellen verfügen, kann man ihnen nicht verdenken, wenn sie nicht die Motoren der Fusionsbemühungen sind.

Hier schlagen wir vor die Aufwandsentschädigungen des ehemaligen Bürgermeisters, der weiter als Ortsvorsteher oder Vorsitzender der Ortsteilvertretung fungiert, bis zum Ende der Wahlperiode beginnend von 75% bis zu 50 % der bisherigen Bürgermeisterentschädigungen abzusenken und durch eine Veränderung des § 3 Abs. 3 das Sitzungsgeld in der Gemeindevertretung gesondert zu zahlen. Damit würde man eine sozial und kommunalpolitisch eher angemessene Entschädigung ermöglichen, die auch der Tatsache Rechnung trägt, dass die Amtsinhaber für fünf Jahre gewählt worden sind und mit der Fusion einen „Besitzstand“ freiwillig aufgeben. Für Formulierungshilfen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Damit würde man die Verantwortungsträger, auf die die Gemeindevertretung und Bürger hören, auch mitnehmen in diesem Fusionsprozess.

5. Fehlbedarfs- und Sonderbedarfsszuweisungen

Unseres Erachtens benötigen wir kein neues Programm der pauschalen Fusionsprämien ,insbesondere dann nicht, wenn es ausschließlich aus kommunalen Mitteln bezahlt wird. Gleichwohl war es in der Vergangenheit sehr hilfreich, wenn aus dem Innenministerium für Fusionen Sonderbedarfsszuweisungen oder Fehlbedarfszuweisungen bezahlt wurden, um bestimmte gemeinsame Einrichtungen zu finanzieren oder eine Entschuldung der kleineren Gemeinde vorzunehmen, um damit auch Akzeptanz bei der größeren aufnehmenden Gemeinde zu erreichen. Diese bewährte Praxis Ihres Hauses, die sich an den örtlichen Gegebenheiten orientiert, war in der Vergangenheit hilfreich zur Akzeptanz dieser Fusionsbestrebungen und sollte deswegen auch unbedingt beibehalten werden.

Sehr geehrter Herr Innenminister,

mit diesem Katalog von Stellschrauben könnte der freiwillige Fusionsprozess erleichtert werden. Diese Stellschrauben sollten aber schnell in Bewegung gesetzt werden, um den zurzeit günstigen Zeitpunkt für Gemeindefusionen auszunutzen. Es ist frag-

lich, ob im nächsten Jahr das Diskussionsklima für diese freiwilligen Fusionen ähnlich günstig ist.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Thomalla
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597